

Fürstentum
Liechtenstein



Liechtensteinische
Steuerverwaltung

MEHRWERTSTEUER

Gärtner und Floristen

Gültig mit Einführung des Gesetzes vom 16. Juni 2000 über die Mehrwertsteuer (MWSTG/2001) per 1.1.2001

Die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen sind als Ergänzung zur Wegleitung 2001 zur Mehrwertsteuer zu verstehen.

3branchenbroschüre Nr. 02

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorbemerkungen	6
Im Text verwendete Abkürzungen	6
1. Zweck der Broschüre	7
2. Grundsätzliches zur Mehrwertsteuer	7
2.1 Steuerbare Umsätze	7
2.2 Von der Steuer ausgenommene Umsätze	8
2.3 Von der Steuer befreite Umsätze	8
2.4 Subventionen und Beiträge der öffentlichen Hand	8
3. Steuerpflicht (Art. 21 MWSTG/2001)	9
4. Ausnahmen von der Steuerpflicht (Art. 25 MWSTG/2001)	9
4.1 Ausnahme aufgrund der Steuerzahllast	9
4.2 Ausnahmen aufgrund der Tätigkeit	9
4.2.1 Nicht abrechnungspflichtige Erzeugnisse von Gärtnereien	10
4.2.2 Andere steuerbare Tätigkeiten	11
5. Abklärung der Steuerpflicht	11
5.1 Ermittlung des für die Steuerpflicht massgebenden Umsatzes	12
5.2 Steuerliche Behandlung der Umsätze aus eigener Produktion bei gegebener Steuerpflicht	13
5.2.1 Eigene und zugekaufte Erzeugnisse können nicht getrennt werden	13
5.2.2 Eigene und zugekaufte Erzeugnisse können getrennt werden	14
6. Option	15
6.1 Allgemeine Bedingungen	15
6.2 Freiwillige Unterstellung unter die Steuerpflicht	16
6.2.1 Umsätze aus der Urproduktion	16
6.2.2 Umsätze aus anderen steuerbaren Tätigkeiten	16
6.3 Freiwillige Versteuerung der Umsätze aus einem nicht abrechnungspflichtigen Betriebsteil der Urproduktion	16
6.4 Option der von der Steuer ausgenommenen Umsätze	16
7. Vorsteuer	17
7.1 Kürzung des Vorsteuerabzugs infolge Subventionen, Spenden u.dgl.	18

7.2	Vorsteuerabzug beim Bezug von Urprodukten bei nicht abrechnungspflichtigen Urproduzenten (Produktionsgärtner, Baumschulisten u.dgl.)	18
7.3	Übergang von Produkten von einem nicht abrechnungspflichtigen an einen abrechnungspflichtigen Betriebsteil und umgekehrt	19
7.4	Vorsteuerabzug: Beispiel einer Rechnungsstellung durch einen Urproduzenten mit abrechnungspflichtigen Umsätzen	19
8.	Bemessungsgrundlage	20
8.1	Steuerbares Entgelt •	20
8.2	Pfandgelder auf Gebinden	21
9.	Rechnungsstellung und Überwälzung der Steuer	21
10.	Steuersätze	22
10.1	Normalsatz	23
10.2	Reduziertersatz	23
11.	Die einzelne Leistung	24
12.	Mehrheit von Leistungen	24
12.1	Art der Leistungen	25
12.1.1	Hauptleistungen	25
12.1.2	Nebenleistungen	26
12.1.3	Nebenkosten	27
12.2	Rechnungsstellung bei Sachgesamtheiten	28
12.2.1	Detaillierte Rechnungsstellung	28
12.2.2	Pauschale Rechnungsstellung	28
13.	Arbeiten an beweglichen Gegenständen (Fahrnisgegenstände)	30
14.	Arbeiten an unbeweglichen Gegenständen	30
15.	/Vermietung	31
15.1	Vermietung beweglicher Gegenstände	31
15.2	Einsatz von Maschinen mit Bedienung, Personalverleih	31
16.	Überwinterung von Pflanzen (Lagerung von Gegenständen)	32
17.	Floristenpauschale	32
17.1	Führen eines Einkaufsjournals zu Verkaufspreisen	32

17.2	Beispiel eines Einkaufsjournals	33
17.3	Steuerabrechnung nach der Floristenpauschale	34
18.	Blumenvermittlungsorganisationen	35
18.1	Von Kunden aufgegebene Inlandaufträge	35
18.2	Von Kunden aufgegebene Auslandaufträge	35
18.3	Vom Ausland erhaltene Auslieferungsaufträge	36
19.	Gutscheine	36
20.	Grabunterhalt	37
20.1	Grabunterhaltsverträge: Vorauszahlungen	37
20.1.1	Steuersatzaufteilung bei einmaligen Vorauszahlungen	37
20.1.2	Vorsteuerkürzung bei einmaligen Vorauszahlungen	39
20.2	Grabunterhaltsverträge: Depotzahlungen	40
21.	Personalverpflegung, Personalunterkunft	41
21.1	Personalverpflegung, Verpflegung am Familientisch	41
21.2-	Personalunterkunft	41
22.	Eigenverbrauch (Art. 9 MWSTG/2001)	42
23.	Vereinfachte Abrechnung mittels Saldosteuersätzen	43
23.1	Saldosteuersatz von 1,2 % (Floristen / Blumengeschäfte / Verkäufe in der Gärtnerei)	44
23.2	Saldosteuersatz von 4,6 % (Friedhofsgärtner / Gartenunterhalt / Gartenbau)	44
ANHANG		
24.	Leistungskatalog mit Steuersätzen	45
24.1	Lieferung von beweglichen Gegenständen aus bzw. für Feld, Garten und Wald	45
24.2	Leistungen für fremde Rechnung	49